

Bebauungsplan Nr. 153 IV  
**„Hanseviertel / Adolph-Kolping-Straße“**  
mit örtlicher Bauvorschrift

der Hansestadt Lüneburg



## Begründung

Stand: Entwurf, Oktober 2023

Ausgearbeitet im Auftrag der Hansestadt Lüneburg durch:



Schillerstraße 15  
21335 Lüneburg  
Tel. 0 41 31/22 19 49-0  
[www.patt-plan.de](http://www.patt-plan.de)

## Inhalt

1.	Anlass und Ziel .....	3
2.	Lage und Abgrenzung des Plangebietes .....	4
3.	Planvorgaben .....	5
4.	Planung .....	6
4.1	Workshop / Städtebauliches Konzept .....	6
4.2	Bebauungsplan .....	7
4.2.1	Art der baulichen Nutzung .....	8
4.2.2	Maß der baulichen Nutzung / überbaubare Grundstückflächen .....	8
4.2.3	Verkehr / Erschließung .....	11
4.2.4	Lärmschutz .....	11
4.2.5	Baumerhalt / Baumpflanzung .....	13
4.2.6	Örtliche Bauvorschrift .....	14
5.	Wesentliche Auswirkungen und Vertretbarkeit .....	14

## 1. Anlass und Ziel

Die Hansestadt Lüneburg betreibt seit 2005 die Konversion der ehemaligen Schlieffen-Kaserne zu einem innenstadtnahen Wohn- und Geschäftsquartier. Auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 129 „Schlieffen-Park“ (März 2008) wurden zunächst Wohnareale an der Hansestraße entwickelt („Hanseviertel“).

Dem schließt sich südöstlich der 23 ha große Bereich der ehemaligen Schlieffen-Kaserne an, der einer städtebaulichen Entwicklung und Umstrukturierung zugeführt wird:

- Der westliche Teil des verbliebenen Areals (Bebauungsplan Nr. 153 I „Hanseviertel-Ost / Wohnen“), zwischen Lübecker und Wismarer Straße
- Die östliche Fläche des ehemaligen Kasernenareals entlang der B 4 / B 209 wird durch den Bebauungsplan Nr. 153 II „Hanseviertel-Ost / Gewerbe“ entwickelt
- Für den Bereich entlang der Bleckeder Landstraße wurde der Bebauungsplan Nr. 153 III „Hanseviertel-Ost / Bleckeder Landstraße“ aufgestellt.

Die vorliegende Planung überplant den Bereich des als „Behördenzentrum-Ost“ etablierten Verwaltungsstandortes, dass um den bisher noch unbebauten und lediglich als große Stellplatzfläche genutzten ehemaligen Exerzierplatz gruppiert ist. Eine mögliche bauliche Entwicklung richtet sich derzeit ausschließlich nach § 34 BauGB.

Die Stadt Lüneburg hat den Willen, diesen städtebaulich sensiblen wie auch wertvollen Stadtraum aktiv städtebaulich und gestalterisch zu lenken. In diesem Sinne wurde auf Veranlassung der Stadt Lüneburg durch den Verein „forum baukultur e.V.“ ein Workshop durchgeführt, dessen Ergebnis die Grundlage für die vorliegende Planung bildet.

Ziel der Planung ist, die bislang ausschließlich als Parkplatz genutzte Freifläche einer baulichen Entwicklung zuzuführen. Der Bebauungsplans soll dazu die Rahmenbedingungen für eine einheitliche und grundstücksübergreifend abgestimmte Bebauungsstruktur schaffen und vor dem Hintergrund der gemäß Stadtklimaanalyse bioklimatisch besonders angespannten Situation angemessen dimensionierte Grün- und Freiflächenstrukturen sichern. Außerdem soll der besonderen städtebaulichen Situation der Grundstücksflächen als Haupteingangstor zum Hanseviertel und den damit verbundenen Gestaltungsansprüchen Rechnung getragen werden.

Zur Sicherung der Planungsabsichten wurde außerdem eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen. Mit der Planung werden Innenentwicklungspotenziale genutzt. Der Bebauungsplan wird daher als „Maßnahme der Innenentwicklung“ eingestuft und im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Die notwendigen Anwendungsvoraussetzungen werden erfüllt:

- Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der BauNVO beträgt nach derzeitiger Einschätzung weniger als 20.000 qm.
- Durch die Änderung des Bebauungsplans wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
- Es bestehen außerdem auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (FFH / EU-Vogelschutzgebiete).

Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung dieses Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Umweltbericht) kann verzichtet werden.

## 2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst ca. 3,53 ha und liegt im östlichen Stadtgebiet Lüneburgs im Stadtteil Neu Hagen. Es ist Teil der ehemaligen Schlieffen-Kaserne, deren Konversion mit der Entwicklung des neuen Wohnquartiers „Hanseviertel“ auf Grundlage des Bebauungsplans 129 „Schlieffen-Park“ begonnen wurde.

Das Plangebiet grenzt

- im Osten an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 153 I „Hanseviertel-Ost / Wohnen“, der die planungsrechtlichen Rahmen für eine Wohnbebauung sowie im zentralen Bereich und am östlichen Rand für Dienstleistungen bzw. für nicht wesentlich störendes Gewerbe schafft.
- im Norden an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 158 „Lübecker Straße“, der eine gemischte Nutzungsstruktur einschließlich nahversorgungsrelevanten Einzelhandelnutzungen zulässt.
- im Süden an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 153 III „Hanseviertel-Ost / Bleckeder Landstraße“ der zum Ziel hat, dass dort vorhandene Gesamtensemble und das besondere Erscheinungsbild vor einer ungewollten Überformung zu bewahren.
- im Westen an den durch Wohnnutzung geprägten Siedlungsbereich Rabensteinstraße / Galgenberg.



Das Plangebiet und seine Umgebung Luftbild (Quelle: Umweltkarten Niedersachsen)

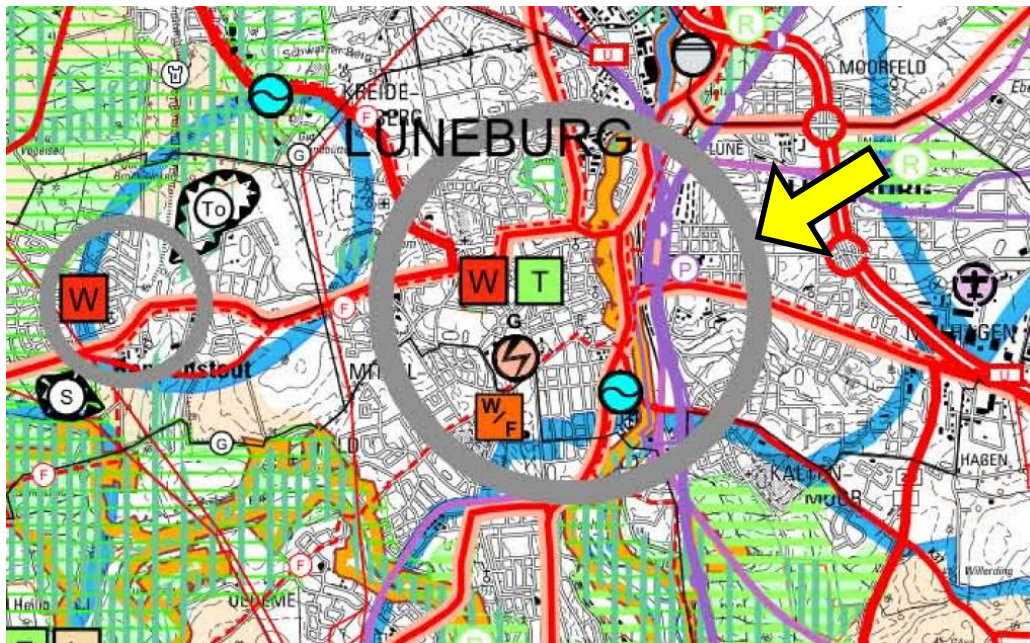
Die zentrale Fläche des ehemaligen Exerzierplatzes dient als Stellplatzfläche, auf der die notwendigen Stellplätze der angrenzenden Behörden und Nutzungen (u.a. Verbrauchermarkt Rewe) nachgewiesen und entsprechend gesichert sind.

Die Bestandsbebauung östlich und westlich des zentralen Platzfläche wird durch die historischen großvolumigen Kasernengebäude gebildet, die als Bestandteil des „Behördenzentrum-Ost“ einer Nachnutzung zugeführt wurden. Die östliche Hälfte des Plangebiets befindet sich auf Grundstücken des Landes Niedersachsen.

### 3. Planvorgaben

- Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungsbereichs von Lüneburg, für das das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg RROP 2003 (Fassung 2. Änderung 2016) keine weiteren Kennzeichnungen darstellt.



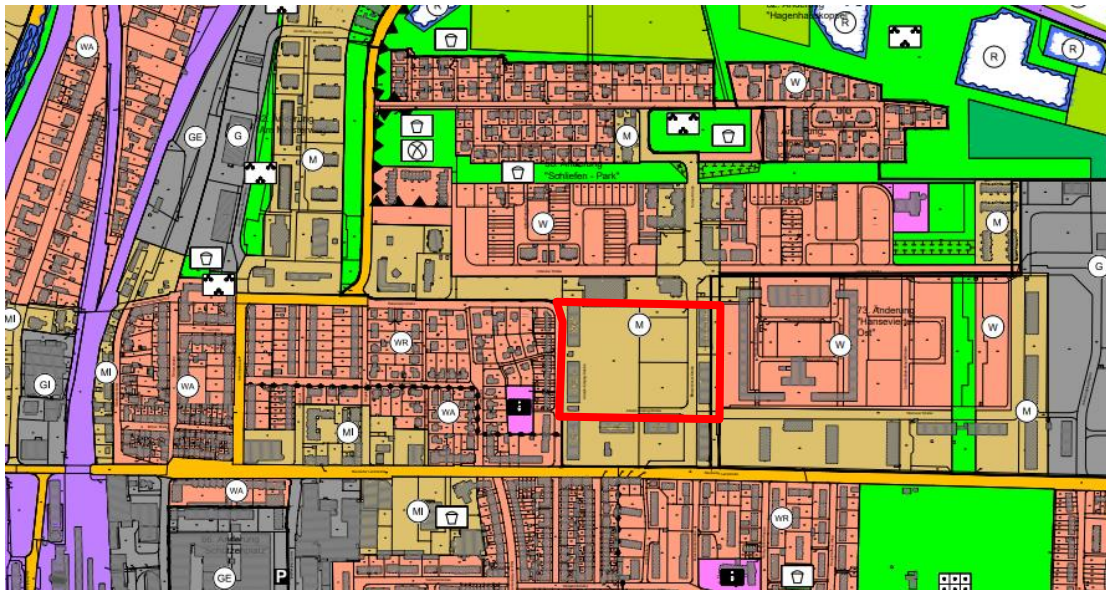
Auszug RROP 2003 (Fassung 2. Änderung 2016)

Das Oberzentrum Lüneburg hat u.a. die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ und „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“. Die vorliegende der Innenentwicklung dienende Planung nimmt diese Zielsetzungen auf. Es bestehen bezogen auf die Planung keine raumordnerischen Konflikte.

- Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Hansestadt Lüneburg stellt für das Plangebiet gemischte Baufläche (M) dar. Die geplanten Festsetzungen können aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden.

Da der Bebauungsplan überdies als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, kann bei Bedarf der Flächennutzungsplan ohne formelles Verfahren berichtigt werden.



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

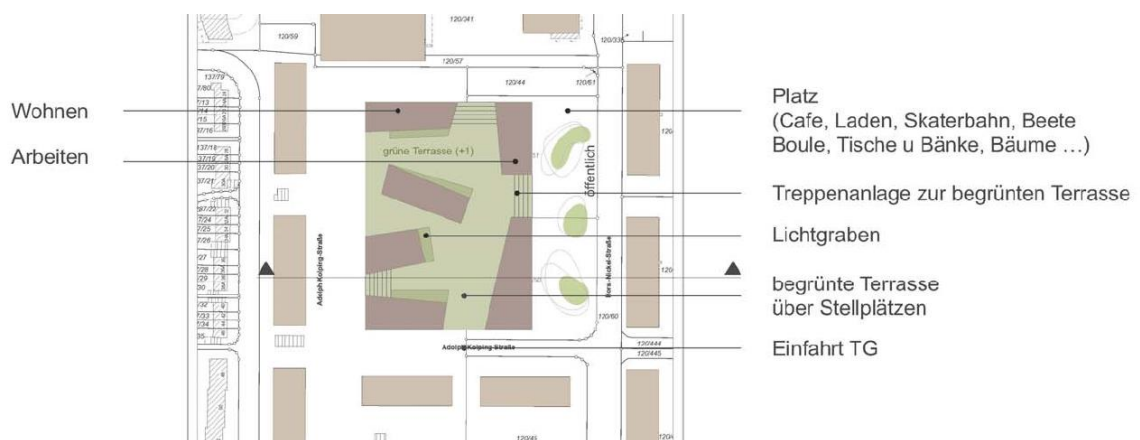
- Baumschutzsatzung  
 Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs der seit 01.01.2015 rechtskräftigen Baumschutzsatzung der Hansestadt Lüneburg.

#### 4. Planung

##### 4.1 Workshop / Städtebauliches Konzept

Das vorliegende städtebauliche Entwurfskonzept ist Ergebnis eines Workshops, das durch das „forum baukultur e.V.“ in Abstimmung mit der Stadt Lüneburg initiiert und im März 2022 durchgeführt wurde.

Die dort erarbeiteten alternativen Entwurfskonzepte wurden der Stadt Lüneburg am 27.06.2022 im Bauausschuss vorgestellt und diskutiert. Als Ergebnis wurde dem dieser Planung zugrunde liegenden Entwurfskonzept als Grundlage für die weitere bauliche Entwicklung zugestimmt.



forum baukultur e.V.: Workshop März 2022 (Auszug)

Wesentliche Merkmale des Entwurfskonzeptes sind:

- Ausbildung eines durchgängigen Sockelbereichs, der hochwertig begrünt und beispielsweise durch Treppenanlagen zugänglich gemacht wird.
- Der Nachweis der notwendigen Stellplatzflächen (Bestand und Nachverdichtung) erfolgt innerhalb des Sockels bzw. in einer Tiefgarage
- Oberhalb des rechteckigen Sockels erheben sich mehrgeschossige frei stehende Baukörper, die einerseits Sichtbeziehungen zur umgebenden Bebauung freihalten, andererseits die umgebenden Straßenräume räumlich neu fassen und neue Binnenräume definieren.
- An der Ostseite des ehemaligen Exerzierplatzes (Horst-Nickel-Straße) entsteht ein neuer Quartierplatz mit einem entsprechenden Angebot an typischen Nutzungen in der EG-Zone.

In einer weiteren Konkretisierungsstufe wurde die Entwurfsidee dahingehend erweitert, dass die neu entstehende Platzfläche an seiner Nordseite durch einen höheren Kopfgebäude stärker gefasst wird. Verdeutlicht wird dies durch das nachstehend abgebildete Arbeitsmodell:



forum baukultur e.V.: Modellfoto des weiterentwickelten städtebaulichen Konzeptes

## 4.2 Bebauungsplan

Für die wesentlichen Zielsetzungen des Entwurfskonzeptes wurde ein städtebaulicher Rahmen erarbeitet, der im Wesentlichen durch folgende planungsrechtliche Regelungen bestimmt wird. Die Festsetzungen berücksichtigen außerdem konkrete Entwurfsüberlegungen für den östlichen Teil des ehemaligen Exerzierplatzes (Flurstücke 120/51 und 120/50) soweit diese sich im Einklang mit den städtebaulichen Zielsetzungen des vorgelegten Entwurfskonzeptes befinden.

#### 4.2.1 Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzung eines Baugebiets „Urbanes Gebiet“ (MU) gemäß § 6a BauNVO ermöglicht die planerische Steuerung vorhandener und neuer Baugebiete in städtischer Dichte und Mischung. Zur weiteren Ausdifferenzierung wird das Urbane Gebiet in die Gebiete MU 1 (Bestandsbebauung) und MU 2 (Neubebauung ehemaliger „Exerzierplatz“) unterschieden.

Städtebauliche Zielsetzung ist die Erhaltung und Entwicklung in Richtung eines verdichteten Stadtviertels. Das „Urbane Gebiet“ erlaubt eine räumliche Nähe von Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung, Kultur und Sport in einer im Vergleich zum Mischgebiet breiter angelegten und differenzierter regelbaren Nutzungsmischung.

Außerdem sind besondere Festsetzungsmöglichkeiten zur Anordnung von Wohnnutzungen innerhalb eines Gebäudes und zum Verhältnis von Wohn- und gewerblichen Nutzungen im Baugebiet möglich.

Das Urbane Gebiet soll sich hinsichtlich der Nutzungsstruktur in den durch die vorhandene Nutzungsstruktur geprägten Stadtteil einfügen. Ausgeschlossen werden Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind und Tankstellen. Die Nutzungen sind nicht gebietstypisch und stehen der städtebaulichen Zielsetzung der Stadt für diesen Bereich entgegen.

Eine Wohnnutzung im geplanten Erdgeschosssockel des MU 2 ist gemäß städtebaulichem Konzept nicht vorgesehen. Planungsrechtlich sollen hier Nutzungen mit öffentlichem Charakter der Vorrang gegeben werden.

#### 4.2.2 Maß der baulichen Nutzung / überbaubare Grundstückflächen

Auf Grundlage des beschriebenen städtebaulichen Konzepts gliedert sich das Plangebiet in Bezug auf die Regelungen der Bebauung in zwei Teilbereiche:

##### a) Bestandsüberplanung „Behördenzentrum“ (MU 1):

Die den ehemaligen Exerzierplatz an der Ost- und Westseite einfassenden Gebäudekörper werden gemäß der Bestandssituation gesichert. Es wird zwingende dreigeschossige Bebauung mit einer Traufhöhe von 12,5 m und einer Firsthöhe von 20,6 m festgesetzt. Der untere Bezugspunkt wird durch die vorgelagerte Straßenverkehrsfläche in Grundstücksmitte gebildet. Entsprechend der Bestandssituation liegt die Erdgeschosszone erhöht über Straßenniveau. Dies berücksichtigt Festsetzung (OK max. 1,5 m über Straßenniveau).

Die so geplante enge Baukörperausweisung lässt es zu, dass sich die zulässige bauliche Ausnutzung allein aus den durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstückfläche ergibt. Die Festsetzung einer relativen Grundflächenzahl (GRZ) ist somit städtebaulich nicht erforderlich. Jedoch wird aufgrund der vorhandenen und zulässigen Nutzungsspektrums erfahrungsgemäß die bauliche Ausnutzung durch Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrtsbereiche nach § 19 Abs. 4 BauNVO höher ausfallen, als eine allgemein zulässige 50-prozentige Überschreitung. In den Urbanen Gebieten MU 1 darf daher die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.



b) Neubebauung ehemaliger „Exerzierplatz“ (MU 2)

Die vorliegenden Grundstückszuschnitte und Besitzverhältnisse legen nahe, dass die bauliche Umsetzung nicht als ein „Gesamtvorhaben“ erfolgen wird, sondern in zeitlich gestaffelten Bauabschnitten.

Wesentliche Zielsetzung des Entwurfskonzepts ist die Ausbildung eines durchgehenden, begrünten Gebäudesockels. Die Sicherung dieses Planungsziels kann im Rahmen einer Angebotsplanung nur über die Festsetzung eines (I) zwingenden Vollgeschosses erfolgen. Der Erdgeschosssockel darf auch in zeitlich gestaffelten Bauabschnitten errichtet werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass das Vorhaben in seinem geplanten Endzustand die zwingend festgesetzte Eingeschossigkeit einhält und die Entwurfsplanung die städtebauliche Umsetzung des Planungsziels nachvollziehbar darlegt. Sobald die Bebauung auf der jeweils gegenüberliegenden Baugebietshälfte des MU 2 umgesetzt wird, ist der geplante Endzustand des durchgehenden Erdgeschossdeckels zu vollziehen.

Die zulässige überbaubare Grundstücksfläche wird über Baugrenzen und zusätzlich über Baulinien geregelt, deren Verlauf sich an den geplanten Baukörpern orientiert. Die zulässige bauliche Ausnutzung ergibt sich, wie schon im MU 1, allein aus den durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche. Da innerhalb des MU 2 auch umfangreiche Flächen mit Erschließungsfunktionen (Straßen, Wege) liegen, wird klarstellend festgesetzt, dass diese Flächen nicht auf die überbaubare Grundstücksfläche angerechnet werden sollen.

Bei der Festsetzung von Baulinien muss an die festgesetzte Linie herangebaut werden. Ein Vor oder Zurücktreten von Gebäudeteilen kann nur in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden. Überschreitungen der festgesetzten Baugrenzen und Baulinien oberhalb des Erdgeschosses für Balkone, Erker bis maximal 2,0 m sollen zugelassen werden können.

Das städtebauliche Erfordernis der Baulinien und die damit zusammenhängende enge Bindungswirkung ist gerechtfertigt durch die beschriebene und geplante besondere Bebauungskonfiguration, da die alleinige Verwendung von Baugrenzen die beabsichtigte städtebauliche Zielsetzung nicht hinreichend absichern. Dies betrifft insbesondere die Ausbildung einer klaren Raumkante des Erdgeschosssockels sowie der die Raumbildung verstärkenden aufragenden Gebäudekörper. Die umlaufende Baulinie des Erdgeschosssockels wird an zwei Stellen durch Baugrenzen unterbrochen. An diesen Stellen sind Treppenanlagen vorgesehen, die sowohl einen Zugang als auch eine fußläufige Wegeverbindung auf der Dachfläche des Gebäudekomplexes ermöglichen und somit die vorhandenen Fußwegeverbindungen im Osten und Westen aufgreifen und zusammenführen.

Maßstab für die bauliche Höhenentwicklung der Baukörper ist die Höhe der östlichen und westlichen Randbebauung (MU 1), deren Höhenentwicklung gemäß Bestandssituation durch Trauf- und Firsthöhen festgesetzt wird.

Der Ostseite der geplanten baulichen Entwicklung (MU 2) kommt eine zusätzliche städtebauliche Bedeutung zu, da sie zukünftig die westliche und nördlich Raumkante des neu entstehenden Platzes bildet. Die baulich-räumliche Wirkung der Raumkante wird über eine zwingend umzusetzende Viergeschossigkeit (Traufhöhe 14,5 m) gesichert. Für den südlichen Gebäudekomplex ist gemäß städtebaulichem Konzept ein zusätzliches Staffelgeschoss geplant. Die Tiefe und Höhe des Staffelgeschosses wird

über eine eigenständige Baugrenze sowie über eine maximale Traufhöhe von 17,5 m klar definiert.

Das nördliche Gebäude übernimmt sowohl eine abschirmende Funktion gegenüber der nördlich angrenzenden Gebäuderückseite als auch eine baulich-räumliche Gestaltungsfunktion in Bezug auf den neu entstehenden Fußgängerbereich („Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“). Die städtebaulich herausgehobene Funktion des so geplanten „Kopfgebäudes“ rechtfertigt eine abweichende Höhenentwicklung und Geschoszahl (Traufhöhe 23,5 m / 7 Vollgeschosse) bzw. kann auch erst durch diese erfüllt werden.

Entsprechend dem Planungsziel und der geplanten Nutzung soll sich die Erdgeschosszone möglichst auf dem Höhenniveau der vorhandenen Straße im Eingangsbereich des Platzes bewegen, da hier zukünftig u.a. auch die Zufahrtsbereiche der Stellplatzanlage / Tiefgaragen liegen. Als Bezugspunkt für die Bebauung im MU 2 wird daher ein eingemessener Höhenpunkt (33,6 m über NHN) im Kreuzungsbereich Horst-Nickel-Straße / Adolph-Kolping-Straße gewählt. Innerhalb des MU 2 steigt das Gelände leicht nach Norden um rund 1 m an, so dass im Zuge der baulichen Entwicklung Geländeneivellierungen erforderlich werden. Ein einheitlicher Höhenbezugspunkt erleichtert dabei die Umsetzung einer gestalterisch anvisierten durchgehenden Trauflinie im Bereich des Sockelgeschosses.

Der Sockel soll im Sinne der bereits eingangs benannten städtebaulichen Zielsetzung flächig begrünt bzw. gärtnerisch angelegt werden. Dies wird über die örtliche Bauvorschrift verbindlich vorgegeben. Dabei wird zwischen den Flachdächern der mehrgeschossigen Baukörper und der Dachfläche des Erdgeschosssockels unterschieden. Letztere soll begehbar und als Grünfläche erlebbar sein. Insofern wird hier eine intensive d.h. gärtnerische Begrünung vorgegeben. Dementsprechend soll die energetische Nutzung dieser Dachfläche nicht im Vordergrund stehen, da dies der städtebaulichen Zielsetzung entgegenstehen würde. Damit wird auf die in der Stadtklimaanalyse für diesen Bereich ermittelte bioklimatisch besonders angespannte Situation reagiert. Unter bioklimatischen Gesichtspunkten kann so eine deutliche Verbesserung gegenüber der Bestandssituation erreicht werden. Außerdem wird im Rahmen der örtlichen Bauvorschriften (s. 4.2.6) die Begrünung von solchen Wandflächen geregelt, die aufgrund einer zeitlich gestaffelten Bauabfolge sichtbar nicht Teil der Fassade sind. Das sind beispielsweise notwendige Brand- oder Trennwände. Diese sind mindestens in der Erdgeschosszone flächig zu begrünen.

Dem gegenüber können die Dachflächen der mehrgeschossigen Gebäude im MU 2 auch extensiv begrünt werden und auch uneingeschränkt einer sonnenenergetischen Nutzung zugeführt werden.

Für den Fall, dass die mehrgeschossigen Baukörper einer Wohnnutzung zugeführt werden, kann die Dachfläche des Erdgeschosssockels bis zu einer Tiefe von 3 m für Terrassen genutzt werden.

Der Blockrand soll im Erdgeschoss dem Einzelhandel oder anderen gewerblichen Nutzungen vorbehalten sein. Wohnnutzungen sollen dort in der Erdgeschosszone ausgeschlossen werden. Eine geschossweise Nutzungsregelung ist planungsrechtlich zulässig (§ 1 Abs. 7 BauNVO). Der rückwärtige Bereich des Gebäudesockels wird für den Nachweis der notwendigen Stellplätze genutzt. Darüber hinaus können weitere Stellplätze in einer unterhalb des Sockels liegenden Tiefgarage nachgewie-

sen werden. Die Zufahrtsbereiche liegen verkehrsgünstig an der Südseite und sind auch nur dort zulässig.

#### 4.2.3 Verkehr / Erschließung

Die Horst-Nickel-Straße sowie ein Teil der Adolph-Kolping-Straße (Zufahrt Stellplatzanlage/Tiefgarage) wird entsprechend seiner Nutzung und übergeordneten Erschließungsfunktion als Verkehrsfläche festgesetzt.

Die neu entstehende Platzfläche im östlichen Bereich wird als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ (Fußgängerbereich) festgesetzt.

Die interne fußläufige und verkehrliche Erschließung erfolgt – wie auch bei den angrenzenden Bebauungsplänen – innerhalb des ausgewiesenen Baugebiets (MU 1). Sie wird über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (GFL) gesichert. Die hierfür erforderlichen Flächen werden festgesetzt. Eine darüber hinaus gehende differenzierte Festsetzung ist städtebaulich nicht erforderlich. Prägender Baumbestand wird über die ohnehin zu beachtende Baumschutzsatzung hinaus gesichert.

Mit der Planung wird eine bislang ausschließlich als Parkplatz genutzte Freifläche einer baulichen Entwicklung zugeführt. In Bezug auf den ruhenden Verkehr ist es erforderlich, die bisher dort nachgewiesenen Stellplätze aus dem Bestand sowie die aus der Neubebauung resultierenden Stellplätze im Bereich des geplanten MU 2 nachzuweisen.

Das Planung ermöglicht ein breites bauliches Nutzungsspektrum. Für die Nutzungen im Sockelgeschoss wird von einer mittleren Kunden- und Besucherfrequenz und für die Nutzungen in den Obergeschossen von einer geringen Kunden- und Besucherfrequenz ausgegangen. Das Sockelgeschoss wird nur zu einem kleinen Anteil gewerblich genutzt werden, da ein großer Anteil der Flächen zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs benötigt wird.

Das Verkehrsaufkommen der geplanten Nutzungen wurde gutachterlich abgeschätzt und in das Prognoseverkehrsmodell der Hansestadt Lüneburg eingearbeitet (Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert, September 2023).

Aus den Prognosebelastungen im Straßennetz wurden die verkehrlichen Grundlagen für lärmtechnische Berechnungen nach RLS-191 abgeleitet. Insgesamt wird das zusätzliche Verkehrsaufkommen der Nutzungen im B-Plangebiet auf rd. 1.300 Kfz-Fahrten/24h geschätzt (Prognosehorizont 2035). Das Quell- und Zielverkehrsaufkommen beträgt entsprechend jeweils rd. 650 Kfz/24h.

#### 4.2.4 Lärmschutz

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Einwirkungen des Gewerbelärms und des Verkehrslärms auf das Plangebiet gutachterlich untersucht (LAIRM Consult, 22.09.2023).

Die Ermittlung und Beurteilung erfolgen nach DIN 18005 einschließlich der im Beiblatt 1 zur DIN 18005 genannten schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Für die Beurteilung des Verkehrslärms werden ergänzend die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) herangezogen.

Die Beurteilungspegel im Einwirkungsbereich von gewerblichen Anlagen sind gemäß Abschnitt 7.6 der DIN 18005 gemäß TA Lärm in Verbindung mit DIN ISO 9613-2 zu berechnen.

a) Gewerbelärm

Zur Beurteilung der Geräuschbelastungen aus Gewerbelärm aus dem benachbarten Bebauungsplan Nr. 158 wurden die Beurteilungspegel innerhalb des Plangeltungsbereiches tags und nachts getrennt ermittelt. Hierfür wurden die ansässigen Betriebe detailliert betrachtet.

Zusammenfassend zeigt sich, dass im Tageszeitraum im Norden des Plangeltungsbereiches im Nahbereich der Ladezone der für urbane Gebiete geltende Orientierungswert von 60 dB(A) tags überschritten wird. Der für urbane Gebiete geltende Immissionsrichtwert von 63 dB(A) tags wird eingehalten. Für die städtebauliche Bewertung ist festzustellen, dass für die Lärmsituation von einer immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit mit der künftigen Bebauung auszugehen ist.

Im Nachtzeitraum ist festzustellen, dass der für urbane Gebiete geltende Orientierungswert / Immissionsrichtwert von 45 dB(A) nachts überwiegend eingehalten wird. Ausschließlich im Nahbereich und unter Berücksichtigung einer Vollaustattung der haustechnischen Anlagen des Verbrauchemarktes sowie südlich der Stellplatzanlage sind Überschreitungen des geltende Orientierungswertes / Immissionsrichtwertes von 45 dB(A) nachts im Nordwesten und Norden des Plangeltungsbereiches zu erwarten.

Für eine rechtssichere Abwägung sind an den von Überschreitungen des Orientierungswertes / Immissionsrichtwertes nachts betroffenen Gebäudeseiten gemäß TA Lärm entsprechend ein Ausschluss von Immissionsarten erforderlich. Durch Grundrissgestaltung sollten schutzbedürftige Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden, auf die lärmabgewandten Seiten orientiert werden. Sollten dennoch zum Schlafen geeignete Räume zu diesen Fassadenseiten ausgerichtet werden, ist durch geeignete Schallschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm 0,5 m vor dem geöffneten Fenster eingehalten werden. Mögliche Maßnahme kann beispielsweise das Anbringen von Vorbauten mit einer Mindestdiefe von 0,55 m vor dem Fenster sein (verglaste Loggien, Wintergärten). Die empfohlenen Regelungen werden zeichnerisch und textlich in den Bebauungsplan aufgenommen.

Hinsichtlich der kurzzeitig auftretenden Spitzenpegel tags wird den Anforderungen der TA Lärm entsprochen. Sofern im Nachtzeitraum Parkvorgängen im Südosten auf der bestehenden Stellplatzanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 158 stattfinden, werden zum geplanten urbanen Gebiet die Mindestabstände nachts nicht eingehalten. Auch in Wohngebieten sind jedoch vereinzelte Überschreitungen der zulässigen Spitzenpegel wegen der Ortsüblichkeit des Anwohnerverkehrs üblich. Parkvorgänge im Nachtzeitraum sind auch eher auf den zu den Markteingängen nächstgelegenen Stellplätzen zu erwarten. Daher ist im Nachtabschnitt nicht mit erheblichen Belästigungen innerhalb des Plangeltungsbereiches zu rechnen.

b) Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden zudem die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm auf den umliegenden Straßenabschnitten berücksichtigt. Die Verkehrsbelastungen für den Prognosehorizont 2035 wurden der Verkehrsuntersuchung entnommen.

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-19. Für die Bebauung im Nahbereich der Lübecker Straße sowie entlang der Horst-Nickel-Straße zeigt sich, dass die jeweils geltenden Orientierungswerte über-

wiegend und die jeweils geltenden Immissionsgrenzwerte sowohl im Prognose-Nullfall als auch im Prognose Planfall eingehalten werden.

An den Immissionsorten südlich der Bleckeder Landstraße werden bereits im Prognose-Nullfall Beurteilungspegel aus Verkehrslärm erreicht, die deutlich oberhalb der geltenden Immissionsgrenzwerte für reine und allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags und von 49 dB(A) nachts liegen.

Insbesondere im straßennahen Bereich wird an den Immissionsorten auch der Anhaltswert der Gesundheitsgefahr von 60 dB(A) nachts im Prognose-Nullfall erreicht und überschritten. Die rechnerischen Zunahmen aus dem prognostizierten Zusatzverkehr liegen mit maximal 1 dB(A) (aufgerundet) tags und nachts ausschließlich unterhalb der Wahrnehmbarkeit von 1 dB(A) und deutlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A). Die rechnerisch ermittelten Erhöhungen liegen in einem Bereich, der durch eine Veränderung des allgemeinen Verkehrsgeschehens, losgelöst von innerstädtischen Maßnahmen, entstehen kann.

Aufgrund der lediglich rechnerisch nachweisbaren Erhöhung der Beurteilungspegel wird die Zunahme aus dem B-Plan ausgelösten Zusatzverkehr als zumutbar angesehen. Eine tatsächliche Veränderung der Lärmsituation für die Betroffenen tritt nicht ein. An der Bebauung, an der bereits im Prognose-Nullfall der Anhaltswert der Gesundheitsgefahr von 60 dB(A) nachts erreicht bzw. überschritten sind aus dem Zusatzverkehr keine Zunahmen zu erwarten.

Innerhalb des Plangebiets sind im straßennahen Bereich der Horst-Nickel-Straße die höchsten Beurteilungspegel aus Verkehrslärm von bis zu 60 dB(A) tags und 52 dB(A) nachts zu erwarten. Der Orientierungswert für urbane Gebiete von 60 dB(A) tags wird im gesamten Plangebiet und der Orientierungswert von 50 dB(A) nachts wird überwiegend eingehalten. Die für urbane Gebiete geltenden Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) tags und von 54 dB(A) nachts werden im gesamten Plangebiet eingehalten. Aktive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm sind daher nicht erforderlich.

Gemäß DIN 4109 (Januar 2018) ergeben sich Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen vor von außen eindringenden Geräuschen. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt über die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109.

Gemäß Gutachten gilt für die Bebauung westlich der Horst-Nickel-Straße der maßgebliche Außenlärmpegel von 66 dB(A) und für die Bebauung östlich der Horst-Nickel-Straße der maßgebliche Außenlärmpegel von 67 dB(A) für schutzbedürftige Räume, die auch für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden, gilt.

#### 4.2.5 Baumerhalt / Baumpflanzung

Der den Straßenraum prägende Baumbestand wird erhalten und soll in Teilen ergänzt werden. Die Bäume besitzen eine zunehmend wichtige stadtklimatische Funktion. Sie beschatten die Fahrbahn und senken durch die Verdunstung die Temperatur der Umgebung.

Eine Sondersituation stellt der die Adolph-Kolping-Straße begleitende Baumbestand im Süden des Plangebiets (MU 2) dar. Die Bäume stehen nah an der zukünftigen Bebauung. Gemäß der städtebaulichen Zielsetzung lässt die Baulinie ein Zurückweichen des Baukörpers nicht zu. Zudem sind Zufahrtbereiche für die Stellplatzanlage / Tiefgarage vorgesehen. Von einem Erhalt dieser Bäume soll daher abgesehen wer-

den können, wenn dies für die bauliche Umsetzung und Nutzung der zulässigen Bebauung nachweislich erforderlich ist. Die Bäume sind dann gleichwertig an gleicher oder geeigneter Stelle zu ersetzen so dass nach Fertigstellung der Baumaßnahme hier wieder eine durchgehende Baumreihe das Straßenbild prägen wird.

Im Bereich der Horst-Nickel-Straße entsteht eine neue Platzfläche, die als Begegnungsraum eigenständig gestaltet werden soll. Der dortige Baumbestand kann ggf. in die Neugestaltung integriert werden. Dies bleibt aber der konkreten Entwurfsplanung überlassen. Auf eine Festsetzung dieser Bäume auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird verzichtet.

#### 4.2.6 Örtliche Bauvorschrift

In den Bebauungsplan werden Vorgaben über die bauliche Gestaltung der Gebäude (Farben, Materialien, Dachgestaltung etc.) und von Werbeanlagen aufgenommen. Regelungsgehalt und -tiefe der Örtlichen Bauvorschrift orientiert sich an den vorhandenen Gestaltungsvorschriften der angrenzenden Bebauungspläne.

Danach sind die Außenwände sind Verblend- oder Sichtmauerwerk in den Farben rot bis rotbraun, braun oder dunkelgrau sowie aus Putz in den Farben weiß bis altweiß herzustellen.

Verkleidungen und Gliederungselemente können in einem Anteil zu 20% in Holz in naturfarben oder farbig gestalteten Flächen zugelassen werden. Fensterflächen sind nicht mitzurechnen.

Eine besondere Zielsetzung ist die Gestaltung einer durchgehenden Trauflinie des Sockelgeschosses. Innerhalb des MU 2 ist in der Erdgeschosszone die Gestaltung der straßenzugewandten Fassaden hinsichtlich ihrer Höhenentwicklung (oberer Dachabschluss), Materialwahl und Farbgestaltung einander anzugleichen.

In Bezug auf die die Dachbegrünung innerhalb des MU 2 wird auf die Ausführungen in Kap. 4.2.2 verwiesen. Die Dacheindeckungen von Bestands-Hauptgebäuden innerhalb des MU 1 sind nur in dunkelgrau bis anthrazit und nur als Walmdach mit einer Neigung von 42° bis 45° zulässig. Dachgauben müssen sich am Raster der Fenster in den darunter liegenden Vollgeschossen nach Lage und Breite orientieren. Dachgauben dürfen maximal die Hälfte der jeweiligen Trauflänge einnehmen.

Aufgrund des zulässigen breiten Nutzungsspektrums wird die Gestaltung von Werbeanlagen geregelt. Es ist nur standortbezogener Eigenwerbung an der Gebäudefassade bis zu einer Größe von maximal 2,0 m<sup>2</sup> zulässig. Werbeanlagen dürfen zudem die Oberkante des 1. Vollgeschosses nicht überschreiten. Pro Betrieb ist nur eine Werbeanlage zulässig. Leuchtwerbung mit sich bewegendem Licht oder veränderlichem Licht ist unzulässig.

## 5. Wesentliche Auswirkungen und Vertretbarkeit

Die Planung wird als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ eingestuft. Die hierfür notwendigen Zulässigkeitsvoraussetzungen werden erfüllt. Es wird deshalb gemäß § 13 a (3) BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichts verzichtet. Die Eingriffe gelten nach den Bestimmungen des § 13 a (2) Nr. 4 BauGB als bereits erfolgt oder zulässig. Gleichwohl sind gemäß § 2a BauGB die wesentlichen Auswirkungen der Planungen darzulegen.

Es ergeben sich durch die Planung folgende wesentlichen Auswirkungen:

- Das Plangebiet ist durch Gewerbe- und Verkehrslärm vorbelastet. Der Verkehrslärm im Plangebiet wird im Wesentlichen von der südlich verlaufenden Bleckeder Landstraße sowie derzeit durch die Straßen- und Stellplatzverkehre im Plangebiet selbst verursacht.

Die Gebietskategorie eines MU bietet einen geringeren Schutzanspruch der zulässigen schutzwürdigen Nutzungen (hier vor allem Wohnen und Büronutzungen). Dieser Schutzanspruch ist durch geeignete bauliche Maßnahmen sicherzustellen. Die Verkehrslärmbelastung wurde gutachterlich untersucht. Die empfohlenen passiven Maßnahmen wurden abwägend berücksichtigt.

Beurteilungsgrundlage bilden dabei die DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ sowie die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV). Es werden folgende gutachterlich empfohlenen Maßnahmen zum Schallschutz festgesetzt:

- Passiver Schallschutz im gesamten Plangebiet zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen. Die Außenbauteile der Gebäudekörper sind entsprechend der nach DIN 4109 definierten maßgeblichen Außenlärmpegel (66 dB(A) bzw. 67 dB(A) zu planen und auszuführen.
  - Einsatz von schalldämmenden Zuluftöffnungen als Ergänzung zu den erforderlichen Schallschutzfenstern beiderseits der Horst-Nickel-Straße.
  - Einbau festverglaster Fenster vor schutzbedürftigen Räumen im nordöstlichen Bereich (MU 1).
- Die geplante Erschließung über das vorhandene Straßennetz ist städtebaulich vertretbar. Die bauliche Entwicklung wird zu einer Zunahme der Verkehrsbelastung führen, die aufgrund der vorhandenen und geplanten Nutzungsstruktur verträglich und zumutbar ist. Die vorhandenen Erschließungsflächen sind in der Lage, diese zusätzlichen Verkehre aufzunehmen. Vorhandene Erschließungspotenziale werden im Sinne der Innenentwicklung genutzt.

Die geplante Bebauung steht im Siedlungszusammenhang, so dass die Ver- und Entsorgung über Anschluss bzw. Erweiterung an die bestehenden Netze sichergestellt werden kann.

- Das Plangebiet liegt außerhalb von Landschafts- und Naturschutzgebieten. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass FFH- oder europäische Vogelschutzgebiete beeinträchtigt werden. Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind innerhalb des Plangebiets nicht bekannt.

Das Plangebiet bzw. die für die neue Bebauung vorgesehene Platzfläche ist bereits großflächig versiegelt. Durch die Planung werden Flächen von geringem Wert für Arten und Lebensgemeinschaften betroffen. Der Baumbestand im angrenzenden Straßenraum wird erhalten und ergänzt. Auf der derzeitigen Parkplatzfläche müssen für die Umsetzung des Vorhabens einige mittelgroße Bäume entfernt werden.

- Der Schutz besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten ist grundsätzlich zu beachten. Diese Vorschriften gelten unabhängig davon, ob es sich um Baumaßnahmen in erstmalig bebauten Bereichen oder in bereits bebauten Grundstücksbereichen handelt. Durch eine Neubebauung wird in diesen Bereichen eine intensivere Nutzung erfolgen, für die an diesen Lebensraum gebundene Tiere wird aber nicht

mit dem Verlust der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerechnet.

Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass nördlich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung als Bruthabitat für die vom Aussterben bedrohte Haubenlerche angrenzt. Es wird empfohlen, dies bei der Gestaltung insbesondere der Gründächer zu berücksichtigen. Ein weiterer Untersuchungsbedarf wird nicht benannt.

- Der Boden im Plangebiet ist durch bauliche und sonstige Siedlungsnutzung (großflächige Stellplatzanlagen) stark vorbelastet. Die Bebaubarkeit war bereits vor der Planung grundsätzlich möglich. Nach durchgeführter Luftbilddauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Mit der Planung wird eine gegenüber dem Bestand geringfügig höhere Versiegelung eintreten. Die Versiegelung des Bodens führt zu einem völligen Verlust der biotischen und abiotischen Potentiale des Bodens. Auf diesen Flächen kann der Boden seine Funktion als Filterapparat, Grundwasserspeicher und Lebensraum für Pflanzen und Tiere nicht mehr erfüllen. Außerdem kommt es zu erhöhtem Oberflächenabfluss von den versiegelten Flächen. Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung wird die mit der Planung einhergehende zusätzliche Beeinträchtigung als nicht erheblich bewertet.

- Die Bestandssituation ist nach bioklimatischen Gesichtspunkten ungünstig. Die großflächig versiegelten Flächen sowie das weitgehende Fehlen von Grünflächen wirken sich belastend auf das Wohlbefinden und die Gesundheit aus. In Folge des Klimawandels werden heiße Perioden in ihrer Häufigkeit und Andauer zunehmen und somit die lokalen Stadtklimaeffekte noch verstärken.

Die geplante Ausbildung eines begrünten Plateaus kann durch eine entsprechende Gestaltung eine deutliche Verbesserung der lokalklimatischen Situation erreichen. Dabei sollte es Zielsetzung sein, eine Intensivbegrünung umzusetzen, damit auch höher wachsende Pflanzen gedeihen können. Dies setzt eine gewisse Höhe der Substratschicht voraus (15 bis 40 cm und höher). Die Bindung von Stäuben und Schadstoffen sowie die geringere Wärmeaufnahme und der Kühlungseffekt durch Wasserverdunstung als Folge der Begrünung wirken dem Effekt kleinklimatischer Hitzeinseln entgegen. Darüber hinaus entsteht so neuer Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

- Um eine möglichst klimaneutrale und energieeffiziente Nutzung der Gebäudekörper erreichen zu können, kommen bei der baulichen Umsetzung des Vorhabens folgende Maßnahmen in Betracht:
  - Möglichst energieautarke Gebäudenutzung durch Erzeugung von Strom und Wärme vor Ort (PV-Anlagen und Solar- /Geothermie sowie Speicher).
  - Nutzung des anfallenden erwärmten Abwassers als erneuerbare Energiequelle. Einsatz von Wärmepumpentechnologie zum effizienten und umweltfreundlichen Heizen oder Kühlen der Gebäude.
  - Einspeisung überschüssig produzierter Energie in das öffentliche Netz zur Versorgung des Hanseviertels.
- Das geplante Vorhaben liegt in der Nähe eine archäologischen Fundstelle (FStNr. 99). Hierbei handelt es sich um eine umfangreiches Urnengräberfeld der jüngeren Bronzezeit, welches beiderseits der Bleckeder Landstraße erfasst werden konnte. Da die tatsächliche Ausdehnung des Bestattungsplatzes und etwaige zugehörige Siedlungsstellen dieser und anderer Zeitstellungen bisher völlig unbekannt sind, ist



bis auf Weiteres trotz der modernen Überprägung des Geländes mit archäologischen Strukturen (§ 3 Abs. 4 NDSchG) im Boden zu rechnen.

Aus denkmalpflegerischer Sicht ist es daher erforderlich, den Erdarbeiten Ausgrabungen voranzustellen, durch die die archäologischen Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden (§ 13 NDSchG). Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Stadtarchäologie der Hansestadt Lüneburg).